

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 05. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2022)

zum Thema:

Einsatz von Parkraumüberwachungskräften im Verkehrsüberwachungsdienst

und **Antwort** vom 20. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2022)

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11482
vom 05. April 2022
über Einsatz von Parkraumüberwachungskräften im
Verkehrsüberwachungsdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Berliner Senat den Einsatz von Parkraumüberwachungskräften im Verkehrsüberwachungsdienst und die damit einhergehende Befugnis zu Anordnung von Fahrzeugumsetzungen? Plant der Senat eine Verlängerung der in diesem Zusammenhang bestehenden Sonderregelung?

Zu 1.:

Um die Überwachung des Infektionsschutzes während der Corona-Pandemie abzusichern, wurden im Rahmen der Personalentwicklungsmaßnahme „240 PRK zu VÜD“ zeitlich befristet zu Verkehrsüberwachungskräften weiterqualifizierte Parkraumüberwachungskräfte in die Verkehrsüberwachung ihres jeweiligen Wunschbezirks abgeordnet. Während dieser Abordnungszeit nehmen diese Dienstkräfte Verkehrsüberwachungsaufgaben im Rahmen der Reaktivierung dieses eigenständigen Tätigkeitsfeldes wahr. Diese befristete Abordnung ist wie andere Corona-Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2022 befristet; eine weitere Verlängerung ist abhängig vom weiteren Pandemieverlauf.

Durch diese Personalentwicklungsmaßnahme ist es seit Oktober 2020 gelungen, durch die Entlastung des Allgemeinen Ordnungsdienstes der Ordnungsämter von Verkehrsüberwachungsaufgaben in ihrem Mischarbeitsgebiet die Corona-Kontrollen zu verstärken, ohne die Verkehrssicherheit in Berlin einzuschränken. Darüber hinaus konnten insgesamt 217 Parkraumüberwachungskräfte durch ihre Interessenbekundung die Chance zur beruflichen Weiterentwicklung nutzen. Zurzeit sind 158 Parkraumüberwachungskräfte in die Verkehrsüberwachung ihres Wunschbezirks abgeordnet; einige der weiterqualifi-

zierten Parkraumüberwachungskräfte haben nach ersten Erfahrungen im neuen Tätigkeitsfeld ihre Interessenbekundung auch wieder zurückgezogen und nehmen seitdem wieder ihre Aufgaben in der Parkraumüberwachung wahr. Eine größere Anzahl der Teilnehmenden der Personalentwicklungsmaßnahme „240 PRK zu VÜD“ haben ihre positiven Erfahrungen bei der persönlichen Weiterentwicklung genutzt und sich erfolgreich für den Allgemeinen Ordnungsdienst beworben.

2. Welche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind notwendig, um Parkraumüberwachungskräften eine Anordnungsbefugnis für Fahrzeugumsetzungen erteilen zu können? Von welchen Stellen werden diese Schulungen durchgeführt? Gibt es nach Einschätzung des Senats ausreichend Kapazitäten, um solche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verstärkt anzubieten?

Zu 2.:

Jede Verkehrsüberwachungskraft muss vor Ausübung ihrer Tätigkeit erfolgreich die achtwöchige Grundqualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin absolvieren. Erst mit Bestehen der Abschlussprüfung und dem Aushändigen des Zertifikats können sie von den bezirklichen Ordnungsämtern mit den Aufgaben und Befugnissen nach § 2 der Ordnungsdienstverordnung betraut werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Beschränkung der Teilnahmeberechtigten im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens konnte die Grundqualifizierung verkürzt in zehntägigen Sonderkursen an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgen, weil sich der Schulungsinhalt nur auf die noch fehlenden Module des Abgleichs der Schulungspläne der Grundqualifizierungen von Parkraum- und Verkehrsüberwachungskräften beschränkt. Für die Zeit bis zum bisher geplanten Ende der Corona-Maßnahmen am 31. Oktober 2022 können in Abhängigkeit von der Zahl der noch zu erfolgenden weiteren Interessenbekundungen von Parkraumüberwachungskräften noch bis zu vier weitere VÜD-Sonderkurse an der Verwaltungsakademie Berlin durchgeführt werden.

3. Würden nach Einschätzung des Senats die Schulung und der dauerhafte Einsatz von Parkraumüberwachungskräften zu Verkehrsüberwachung zu einer höheren Einstufung der betreffenden Personen in der TV-L der führen? Wie hoch wären die dadurch entstehenden Gehaltsunterschiede für eine Parkraumüberwachungskraft?

Zu 3.:

Voraussetzung für den dauerhaften Einsatz von Verkehrsüberwachungskräften ist die Schaffung von Stellen in den bezirklichen Ordnungsämtern. Ob die Bezirke diese Stellen dann mit zu Verkehrsüberwachungskräften weiterqualifizierten Parkraumüberwachungskräften besetzen werden, obliegt allein der Personalhoheit der Bezirke.

Für die Aufgabenwahrnehmung in der Verkehrsüberwachung erhalten die in die Verkehrsüberwachung abgeordneten Parkraumüberwachungskräfte wegen der Höherwertigkeit der aktuellen Tätigkeit eine Zulage nach E 6 TV-L. Diese Zulage wird aus den Corona-Sondermitteln finanziert. Da bei der Berechnung der jeweiligen Gehälter zahlreiche individuelle Komponenten ausschlaggebend sind, ist eine Bezifferung des Gehaltsunterschiedes für eine ein-

zelne Dienstkraft nicht möglich. Die Parkraumüberwachungskräfte sind je nach ihrem Einstellungsdatum nach E 4 bzw. E 5 TV-L eingruppiert. Die noch unter den Tarifbedingungen des BAT eingestellten Parkraumüberwachungskräfte konnten noch die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs nutzen; diese Regelung entfällt für später eingestellte Parkraumüberwachungskräfte, die in E 4 TV-L verbleiben.

4. Welche rechtlichen Regelungen des Landes Berlin müssten angepasst werden, um einen dauerhaften Einsatz von Parkraumüberwachungskräften auch im Verkehrsüberwachungsdienst der Bezirke zu ermöglichen? Gibt es darüber hinaus rechtliche Regelungen außerhalb der Zuständigkeit des Landes Berlin, die einen solchen Einsatz verhindern?

Zu 4.:

Die Aufgaben in der Parkraumüberwachung und in der Verkehrsüberwachung sind eigenständige Tätigkeitsfelder mit eignen Aufgaben und Befugnissen nach der Ordnungsdienstverordnung. Mischarbeitsgebiete zur Zusammenfassung dieser beiden eigenständigen Tätigkeitsfelder gibt es nicht. Die Verkehrsüberwachung ist gemäß Ordnungsdienstverordnung als Mischarbeitsgebiet mit dem Allgemeinen Ordnungsdienst möglich, sofern entsprechende Grundqualifizierungen absolviert wurden. Alle im Allgemeinen Ordnungsdienst tätigen Außendienstkräfte haben eine Beschreibung ihres Aufgabenkreises (BAK), die ein entsprechendes Mischarbeitsgebiet umfasst.

Die Bildung eines Mischarbeitsgebietes aus Aufgaben der Parkraumüberwachung und der Verkehrsüberwachung ist nicht geplant und wäre haushaltstechnisch auch nur möglich, wenn die Parkraumüberwachung in die Haushaltswirtschaft überführt würde. Solange die Parkraumüberwachung Teil der Wirtschaftspläne der Bezirke mit klaren Anforderungskriterien bezüglich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer Parkraumzone ist, fehlt die Voraussetzung für entsprechende Änderungen.

Auch zeigen die Erfahrungen mit den zahlreichen Rücknahmen von Interessenbekundungen, dass nicht alle Parkraumüberwachungskräfte für eine Übertragung von höherwertigen Aufgaben in Frage kommen, was aber bei der Bildung eines Mischarbeitsgebietes von ihnen gefordert würde. Auch haben sich von den in der Parkraumüberwachung beschäftigten Außendienstkräften bisher nur knapp ein Drittel für die Teilnahme an der Personalentwicklungsmaßnahme „240 PRK zu VÜD“ entschieden.

Berlin, den 20. April 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport